

Statuten des Vereins „ZIELSPORT-LANDESLIGA“

§ 1 Name

- (1) Der Verein führt den Namen Zielsport-Landesliga
- (2) Er hat seinen Sitz in Dornbirn und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes Vorarlberg

§ 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit unpolitisch, gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung der Sportlerinnen und Sportler in den olympischen Disziplinen des Zielsportes, insbesondere durch die Organisation der Zielsport-Landesligen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Voraussetzung für ideelle Mittel:

Durchführung von Mannschaftsmeisterschaften für alle Vereine des Vorarlberger Schützenbundes
Motivation der Vereine zur Jugendarbeit
Medienarbeit als Anerkennung der sportlichen Leistungen

- (2) Materielle Mittel sollen aufgebracht werden, durch:
Mitgliedsbeiträge
Nenn gelder und Erträgnisse zu Veranstaltungen
Subventionen, Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse oder sonstige Zuwendungen

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder durch Beitritt zur Vereinsorganisation
- (2) Ehrenmitglieder, die auf Antrag des Vorstandes durch die Ligaversammlung ernannt werden

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Ernennung von Ehrenmitglieder auf Antrag des Vorstandes durch die Ligaversammlung

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur mit Datum 31. August jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 2 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Für die Einhaltung der Frist ist die Postaufgabe maßgebend.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als ein Jahr mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge ist davon nicht betroffen.

- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens angeordnet werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den unter Punkt 4 genannten Gründen von der Ligaversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Gestaltung der Zielsport-Landesligen (Ligaordnung) mitzuwirken.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Ligaversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Ligaversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinesorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Ligaversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins bestehen aus der Ligaversammlung (siehe §§ 9 und 10), dem Vorstand (siehe § 11 und § 12), den Rechnungsprüfern (siehe § 13) und dem Schiedsgericht (siehe § 15).

§ 9 Die Ligaversammlung (Generalversammlung)

- (1) Die ordentliche Ligaversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Ligaversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Ligaversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Ligaversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten (siehe § 7 Abs. 1 und § 9 Abs. 6) Mitglieder, auf Verlangen der Rechnungsprüfer oder eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen sechs Wochen statt.
- (3) Sowohl zur ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Ligaversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Ligaversammlung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
Als Einladung gilt auch die Veröffentlichung des Termins und der Tagesordnung in geeigneter Form (z. B. Vereinszeitschrift, elektronisches Kommunikationssystem, Homepage).
Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 u. Abs. 2), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2)
- (4) Anträge zur Ligaversammlung sind mindestens vierzehn Tage vor dem Termin der Ligaversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen. Darüber hinaus können weitere dringliche Themen, die in die Zuständigkeit der Ligaversammlung fallen, am Sitzungstag mit Beschluss der Ligaversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden.

- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Ligaversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) An der Ligaversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jeder Sportverein erwirbt mit der Mitgliedschaft automatisch ein Stimmrecht. Mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder können physische Personen nur im Namen eines Vereins das Stimmrecht ausüben, wobei für jeweils 10 physische Mitglieder 1 weiteres Stimmrecht zusteht. Dabei zählen jeweils angefangen 10 Mitglieder als 1 Stimmrecht. Die Stimmberechtigten sind vor den Abstimmungen festzuhalten. Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Ligaversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Ligaversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse, mit denen die Vereinsstatuten geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, erfordern jedoch eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Ligaversammlung führt der Obmann oder sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgaben der Ligaversammlung

Folgende Aufgaben obliegen der Ligaversammlung:

- Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung,
- Bestätigung des Jahresberichtes des Vorstandes,
- Bestätigung des Rechenschaftsberichtes des Kassiers,
- Bestätigung des Berichtes der Rechnungsprüfer
- Entlastung des Kassiers
- Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und zweier Rechnungsprüfer,
- Beratung und Beschlussfassung über die von der Vereinsleitung vorgelegten Anträge,
- Festlegung der Ligaordnung
- Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- Behandlung allfälliger Themenkreise,
- Beschlussfassung über die Änderungen der Statuten oder die allfällige Auflösung des Vereines.

§ 11 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- 1.1 Obmann
- 1.2 Obmann-Stellvertreter
- 1.3 Schriftführer
- 1.4 Kassier
- 1.5 Ligaleiter
- 1.6 Kampfrichter
- 1.7 Beiräte für Sparten

zu 1.1) Obmann

Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Obmannes und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich gemeinsam vom Obmann und Schriftführer erteilt werden.

zu 1.2) Obmannstellvertreter

Er vertritt den Obmann bei dessen Verhinderung. In einem solchen Fall gehen auf den Stellvertreter die Rechte und Pflichten des Obmannes über. Er hat den Obmann von seinen Verfügungen in Kenntnis zu setzen.

zu 1.3) Schriftführer

Dem Schriftführer obliegt die Abwicklung des gesamten Schriftverkehrs, insbesondere auch die ordnungsgemäße Führung der Protokolle über Sitzungen der Vereinsleitung und der Ligaversammlung sowie der Mitgliederkartei. Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen.

zu 1.4) Kassier

Der Kassier besorgt die Verwaltung der finanziellen Gebarung des Vereines nach den Beschlüssen des Vorstandes und der Ligaversammlung. Ihm obliegt die ordnungsgemäße Führung der Kassabücher und die Sammlung sämtlicher Belege, sowie im Einvernehmen mit dem Schriftführer die Führung der Mitgliederdatei. Er wird auf dessen Antrag und mit Zustimmung der Kassaprüfer von der Ligaversammlung entlastet. Darüber hinaus hat er/sie für die pünktliche Einzahlung der Mitgliedsbeiträge Sorge zu tragen.

Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Kassiers der Stellvertreter.

zu 1.5) Ligaleiter

Der Ligaleiter ist für die Organisation der Zielsport-Landesligen verantwortlich. Diese Funktion kann auch von einem anderen Vereinsorgan in Personalunion durchgeführt werden.

zu 1.6) Kampfrichter

Die Aufgabe des Kampfrichters soll die ordnungsgemäße Abwicklung der Meisterschaften gewährleisten; Diese Funktion kann auch von einem anderen Vereinsorgan in Personalunion durchgeführt werden.

zu 1.7) Beiräte für Sparten

Für die Organisation der Zielsport-Landesligen und die Vertretung der aktivierten Sparten kann jeweils ein Beirat in den Vorstand berufen werden (zB Jugend, Luftpistole, Luftgewehr etc.); Über die Einrichtung einer Sparte bzw. die Aufnahme eines Beirates entscheidet der Vorstand.

(2) Der Vorstand wird von der Ligaversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt einzeln oder en bloc. Die Ligaversammlung kann über Antrag auch beschließen, dass einzelne oder alle Mitglieder des Vorstandes in geheimer, schriftlicher Abstimmung zu wählen sind.

Der Vorstand hat beim Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Ligaversammlung einzuholen ist.

Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die beiden Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Ligaversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Ligaversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

(4) Der Vorstand wird vom Präsidenten oder Obmann, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbare Zeit verhindert, ist die Einberufung des Vorstandes durch jedes sonstige Vorstandsmitglied möglich.

(5) Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist gegeben, wenn der Obmann, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter und wenigstens drei weitere Mitglieder der Vereinsleitung anwesend sind.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse des Vorstands sind für die Mitglieder des Vereines bindend.

Eine Beschlussfassung kann auch auf schriftlichem, bzw. fern-schriftlichem Wege erfolgen. In diesem Fall ist der Antrag unverzüglich durch den Vorsitzenden schriftlich festzuhalten und den beteiligten Vorstandsmitgliedern zur Bestätigung zuzustellen. Die Zustimmung eines Vorstandsmitgliedes kann in diesen Fällen innerhalb 10 Tagen schriftlich erfolgen.

(7) Den Vorsitz führt der Obmann bei deren Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden

Vorstandsmitglied oder jenem, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

(8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (siehe § 11 Abs. 9) und Rücktritt (siehe § 11 Abs. 10).

(9) Die Ligaversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.

(10) Vorstandsmitglieder können jederzeit in schriftlicher Form ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Ligaversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (siehe § 11/2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Folgende Angelegenheiten gehören insbesondere zu seinem Aufgabenbereich:

(1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen;

(2) Erstellung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;

(3) Erstellung der Ligaordnung für die Zielsport-Landesligen

(4) Vorbereitung und Einberufung der Ligaversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Statuten;

(5) Information der Ligaversammlung über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;

(6) Verwaltung des Vereinsvermögens;

(7) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Vereinsmitgliedern;

(8) Verleihung von Ehrenabzeichen und Urkunden;

(9) Entscheidungen über sonstige Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Ligaversammlung vorbehalten sind.

§ 13 Rechnungsprüfer

(1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Ligaversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Es ist nur eine Wiederwahl möglich.

(2) Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Ligaversammlung - angehören

(3) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Ligaversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

- (4) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Ligaversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß (§ 11). Die Tätigkeit der Rechnungsprüfer ist ehrenamtlich.

§ 14 Form rechtsverbindlicher Akte

Rechtsverbindliche Erledigungen sind vom Obmann und Schriftführer, finanzielle Angelegenheiten vom Obmann und Kassier zu unterfertigen.

§ 15 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Personen zusammen. Jeder Streitteil hat zwei Vereinsmitglieder seines Vertrauens als Schiedsrichter namhaft zu machen. Diese wählen den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes mit Stimmenmehrheit aus der Zahl der ordentlichen Mitglieder. Kann über die Person des Vorsitzenden keine Einigung erzielt werden, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Ligaversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht hat innerhalb von 14 Tagen nach der Wahl des Vorsitzenden zusammen zu treten und über den Streitfall zu entscheiden. Die Beschlüsse des Schiedsgerichtes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist endgültig und in Form eines Protokolls das vom Vorsitzenden und den Schiedsrichtern zu unterfertigen ist, der Vereinsleitung zum Zwecke des Vollzuges zur Kenntnis zu bringen. Im Spruch des Schiedsgerichtes ist auch festzuhalten, wer die durch den Streitfall entstandenen Kosten zu tragen hat, und zu welchen Teilen.

§ 16 Ehrenzeichen

Verdienstvolle Tätigkeiten für die Zielsport-Landesliga können durch Verleihung eines Ehrenzeichens gewürdigt werden.

Für die Verleihung des Ehrenzeichens gelten folgende Richtlinien:

- (1) Das Ehrenzeichen kann nur an physische Personen verliehen werden.
- (2) Für die Verleihung des Ehrenzeichens ist eine verdienstvolle Tätigkeit im Verein während vieler Jahre aktiver Vereinszugehörigkeit erforderlich. Bei der Ernennung physischer Personen zum Ehrenmitglied wird dieses Abzeichen als äußeres Zeichen aber stets mit verliehen.
- (3) Für ganz besondere Verdienste kann das Ehrenzeichen auch an Nichtmitglieder verliehen werden.
- (4) Die Verleihung des Ehrenzeichens ist zu beurkunden.
- (5) Die Verleihung des Ehrenzeichens obliegt dem Vorstand. Sie ist mit kurzer Begründung im Sitzungsprotokoll des Ausschusses festzuhalten.

§ 17 Freiwillige Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Ligaversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Die Ligaversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaub ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

(3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 18 Sonstiges

Sofern in diesen Statuten Substantive in der männlichen Form verwendet werden, ist hiermit in gleicher Weise auch die weibliche Form gemeint.

Dornbirn, am 31. Jänner 2007
Für den Vorstand:

Norbert Gwehenberger
Viktor Knünz
Roland Hödl